

Kurztitel

Waldresilienzfondsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 91/2020

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

25.07.2020

Außerkrafttretensdatum

31.12.2023

Index

80/02 Forstrecht

Text**Förderungszeitraum**

§ 6. (1) Förderungen nach diesem Bundesgesetz können binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinien gemäß § 5 genehmigt und binnen vier Jahren ab Inkrafttreten der Richtlinien gemäß § 5 ausbezahlt werden.

(2) Allfällige bis Ende des Genehmigungszeitraumes gemäß Abs. 1 noch nicht durch Genehmigungen gebundene Fondsmittel können nach Evaluierung der Maßnahmen durch Verlängerung der Richtlinien gemäß § 5 verwendet werden.

(3) Eine Förderung kann nur auf der Grundlage der jeweils anzuwendenden Richtlinien und nach Maßgabe der frei verfügbaren Mittel im Waldfonds gewährt werden.

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2026

Gesetzesnummer

20011241

Dokumentnummer

NOR40225206